

1614 stellt die endliche Entwicklung der hofsherrlichen Oberaufsicht so zusammen: »Sollen unsere Hoffsteute beider Höff »Dhr und Chor bei Verlust Irer Gütter und daran habende »Gerechtigkeit, dieselb unverspiffen, unvertheilt, In Guten gewöhnlichen Bau und Wesen unverwüst und unverhauen, bei »einhalten, davon Ihre jährliche Pacht alle und jedes Jahr »richtigt bezahlen, auch dieselb nitt verkaufen, verspiffen, beschweren, verbucken, zum Theil oder zumahl, ohne unsern »Consent und vorgebende Bewilligung«<sup>58)</sup>. — Der Uebergang erklärt sich leicht. Findet einmal Entsetzung wegen Prodigalität Statt, so folgen daraus leicht vorbauende Maaßregeln, Nothwendigkeit von Consensertheilungen, so wie aus der hofgerichtlichen Auffassung sich unter diesen Umständen allmählig eine Consensertheilung des Chofs des Hofgerichts, des Hofsherrn, entwickeln konnte. Als Rest der alten Verfassung ist übrigens die nothwendige vorherige Anbietung des zu verkaufenden Necklinghauser Hofguts beim Hofsherrn, und nachher beim Vogt<sup>59)</sup> zu erkennen.

## 85.

Im Essenschen Hofrechte ist es zu einer solchen Entwicklung der hofsherrlichen Gewalt nicht gekommen. Der Artikel 15 des Hofrechts<sup>60)</sup> erkennt ganz nach den allgemeinen Grundsätzen unser§ 83 die Veräußerungsbefugniß an: »Item, »wannehr Havesluiden, die geine Kinder hebben, oft mit oeren »Kindern eindrechtlich Vertichniß drin op oer Havesguidt, und »leiten dat Guidt in anderer Luiden Hende vor dem Haeve, »die sollen dat Guidt vortan tho Havesrechte hebben, und dair »rechte Folger tho sein, und oer Erven na einen tho Havesrechte, als dat vogerot is.«

Dagegen hat das Kapitel 3<sup>61)</sup> mehrere Bestimmungen getroffen, die mit einer Prodigalitäts = Erklärung die meiste

58) Beilage 60.

59) Beilage 56. §. 9.

60) Beilage 69.

61) »Item, ob es sache were dat ein Havesmann off Haveswiff »sijet an einem Havesguidt und bezalen nicht davon bede,



Verwandtschaft haben. Wenn nämlich a. der Hofmann die Abgaben ins dritte Jahr aufschwellen läßt, oder das Gut verheuret, verwüset, versplittert, versetzt, verkauft, oder sonst an andere Hände bringt, ganz oder zum Theil, jedoch ohne gerechte Ursachen und ohne den Willen des Herrn und Hofes — wo also eine wirkliche Verschwendung, eine verschuldete Untüchtigkeit eintritt —, so mag man ihn vom Gute weisen und das Gut den nächsten Erben zu Hofesrechte geben. b. Diese müssen aber das Gut von den darauf gelegten Beschwerden und Versetzungen, die also nicht von Rechtswegen nichtig sind,

„Pfacht und andere Havesrecht buiten willen Herren und Haves, off lisset dat op einkommen, in dat derde Jahr nach einander folgende off der dat Gudit verheuret, verwüset, versplittert, versetzt, verkauft, off an ander Hende brechte, im theill oder zumall, sunder rechte redliche Noitsachen und sunder willen des Heren und Haves, wieder vorgemeldten Punkten einigh dede, den magh man von dem Guide weisen, und doin dat Gudit den rechten Erben, die dat Gudit nach Dode desselbigen (die den vorgemeldten Punkten einigh dede) tho Havesrechte, hebben sollen und off dat sache were, dat die vorg. Erven woll mechtig weren, dat Gudit mit seiner Beschreibung mit allen Havesrechten, an sich tho nemen, und darvon tho reddden, und dah des nicht thun en wolden noch deden, so sollen sie und ihre Erven des Guidts enterfft wesen, nimmehr widder daran tho kommen, sie konnten dann gewerben mit Gnaden Heren und Haves; Wer auch sache, dat die Erven dat Gudit mit der Beschreibung und darvann tho reddden gern anhemmen wolden und doch nicht mechtig en sindt, umb redliche Noitsachen die sey daran hinderen, die Noitsachen sollen sey beurlundenn vor dem Have in maiten hernabeschriebene, alsdann mit dem Guide tho doin, als herna beschriben is, und off sie die Noitsachen also nit bekundeten, sollen sie und ihre Erven des Guidts fort enterfft wesen, dar nicht wedder anthofommen, dan overmits Gnaden als vorg. is, und indeme dat die Erven alle Beschreibung vorg. und alle verset afflegen, und betalen wolden, und wer es sache, das sie des nicht doin wolden, so sollen sie des Guidts enterfft wesen und bliven sie en konden dan wedderumb daran kommen mit Gnaden des Heren und Haves, off anders in maiten hernabeschreven.“



retten. Können sie dies, und wollen es nicht, so sind sie und ihre Erben des Guts für immer enterbt, sie möchten dann nachher mit Gnaden Herrn und Hofes wieder zugelassen werden. c. Wollen sie es aber gern und können es nicht, so müssen sie diese redliche Nothsachen vor dem Hofe beurkunden, und es tritt dann eine Verwaltung ein, und ihre Rechte auf das Gut bleiben bestehen. Liefern sie diese Beurkundung nicht, so sind sie und ihre Erben enterbt, sie könnten dann wieder daran kommen mit Gnaden des Herrn und Hofes.

Anderer Bestimmungen als die vorstehenden kann die, übrigens nicht mit Gesetzeskraft versehene, einseitige Reformation von 1454 <sup>62)</sup> bei den allgemeinen Sätzen des 11. Kapitels nicht vorausgesetzt haben.

Nach der klaren Bestimmung des Kapitel 3 ist also die Behauptung im Brockhoff'schen Berichte — S. 16, N. 11 —, daß der folgende Erbe nur die bewilligten Hofschulden zu zahlen verbunden, unrichtig <sup>63)</sup>. Die Verbindung mit Kap. 15 weist übrigens nach, daß im Kap. 3 nur von einer Veräußerung aus Prodigalität die Rede ist. Dabei steht es noch immer nicht fest, in wiefern das Kap. 3 dem wirklichen Hofrechte, so bloß auf Observanz ruhete, entspricht, da bekanntlich die Hobasael kein gewiesenes Recht ist.

Da im Essenschen die Functionen der Hofversammlungen auf die Hobs- und Behandlungskammer übergegangen waren <sup>64)</sup>, so ertheilte diese auch die gerichtlichen Bestätigungen der sonst vor dem Hofe geschehenden Veräußerungen des ganzen Guts, was sie Consense nannte, so wie die Einwilligung in Versplitterungen, wo solche vorkamen, und wo dann auch der Ausdruck: Consens, ganz am rechten Orte war. Da der außer dem Essener Territorium gelegene Hof Hucarde die Hobs- und Behandlungskammer nicht anerkannte, vielmehr wegen Aufrechterhaltung seiner alten Verfassung an den Reichsgerichten rechtete,

62) Beilage 70.

63) Wie auch Sethe im Berichte der Münsterschen Regierung vom 4. Januar 1805. S. 17. lit. b. nachweist.

64) Siehe oben S. 278.



so ertheilte hier das von den Hofhörigen bestellte Hofesgericht der Zwölfer die erforderlichen Bestätigungen und Consense <sup>65)</sup>.

## 86.

Bei den in Cleve-Mark gelegenen Essenschen und auch bei den sonstigen in Cleve-Mark gelegenen Hobsbütern hat man die ursprünglichen Grundsätze ganz festgehalten. Man hat dort die Hobsbüter beständig als freie Allodialgüter betrachtet, worüber die Besitzer nach Belieben verfügen können, so daß es nur einer Anzeige dieser Verfügung bei der Hobsbüterherrschaft, einer Genehmigung derselben aber nur bei Versplitterungen bedurfte. Wir führen darüber folgende <sup>66)</sup> Judikate und Zeugnisse an.

1. Am 31. März 1672 hat die ehemalige Amtskammer zu Cleve, welche die landesherrlichen Hobs-, Lathen- und Leibgewinnsgüter verwaltete, attestirt:

daß selbige nicht mögen absque consensu versplittert werden, sonst aber den Besitzern freistehet, solche, an wen sie wollen, zu veräußern, nur, daß sie vor- oder nachher solches bekannt machen, damit der Leibgewinnsherr oder Hofrichter wisse, wer modernus possessor sei.

2. In Sache Große-Westermann gegen Oberste Berghaus und den Hofeschultheissen von Elversfeld ist durch das Urtheil des Gerichts zu Herbede vom 20. Sept. 1750 erkannt worden:

daß Hofes-, Lathen- und Behandigungsgüter die Natur und Eigenschaft der Erb- und Eigenthumsgüter, wo nicht gänzlich, doch größtentheils an sich haben, und darüber den Inhabern freie Disposition, vorbehaltlich demjenigen, so daraus dem Hofesherrn oder Schultheissen geleistet und abgegeben werden muß, zustehet.

Dies Erkenntniß ist durch die rechtskräftige Appellations-Sentenz vom 4. März 1751 aus den darin angeführten Gründen lediglich bestätigt.

65) S. Bericht der Essenschen Regierung ans Reichskammergericht vom 21. Januar 1801, zur dritten Frage.

66) In dem Setheschen Bericht §. 31, 32 nebst mehreren anderen gesammelt.